Sehr geehrte Leserin,

sehr geehrter Leser,

gemeindliche Satzungen und Verordnungen müssen stets der neuesten Rechtslage angepasst werden.

Oftmals sind es nur einzelne Paragrafen, Sätze oder Worte, die geändert werden.

Für all diese Änderungen müssen aber Änderungssatzungen erlassen werden.

Dies macht es für die Leserin / den Leser aber sehr schwierig, stets den aktuellsten Stand einer Satzung oder Verordnung zu finden, da nicht nur die ursprüngliche Fassung der Satzung, sondern auch alle Änderungssatzungen gelesen werden müssen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, nachstehend eine aktuelle Version der Satzung abzudrucken, in der alle Änderungen eingearbeitet sind.

Dies stellt jedoch keine neue Satzung da.

Rechtsgültig sind nur die ursprüngliche Satzung und die dazu ergangenen Änderungssatzungen.

Diese können Sie gerne kostenlos bei uns anfordern.

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haibach folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 13.12.2018

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

§ 2
Grabgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

für ein Einzelreihengrab	60,00 Euro
für ein Doppelreihengrab	75,00 Euro
für ein Familiengrab	100,00 Euro
für ein Wahlgrab	115,00 Euro
für ein Urnengrab	60,00 Euro
für eine Urnenkammer	75,00 Euro
für ein Baumgrab	60,00 Euro

für jeden weiteren Meter Breite der Wahlgrabfläche beträgt die Jahresgebühr 25,00 Euro.

(2) Wird ein Grabplatz vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben, werden die Gebühren und das Nutzungsrecht nicht zurückerstattet.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 5 Abs. 1 Buchst. c entsprechend.

§ 3
Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser im Waldfriedhof und im Friedhof Grünmorsbach beträgt 68,00 Euro je angefangenen Tag.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser im Dorffriedhof und im Friedhof Dörrmorsbach beträgt 50,00 Euro je angefangenen Tag.

(3) Die Gebühr für Fremdbestattungen (das sind Personen, auf welche § 4 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Haibach nicht zutreffen) beträgt 93,00 Euro je angefangenen Tag.

(4) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche wird eine Gebühr in Höhe von 93,00 Euro je angefangenen Tag erhoben.

§ 4
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a)	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten, pro Fall	15,00 Euro
b)	Zulassung für Bestattungsunternehmen für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen	100,00 Euro
c)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	16,00 Euro
d)	Erteilung von Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht	6,00 Euro
e)	Ausstellen eines Leichenpasses	6,00 Euro
f)	Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für Urnenbeisetzungen	13,00 Euro
g)	Genehmigung einer früheren oder späteren Bestattung	50,00 Euro
h)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	26,00 Euro
i)	bei Leichenöffnung für die Benutzung des Leichenhauses	26,00 Euro
j)	für die Herstellung der Grabsteinfundamente im Erweiterungsteil der Friedhöfe Grünmorsbach und Dörrmorsbach	280,00 Euro
k)	Verschlussplatte für die Urnenkammern	130,00 Euro
l)	Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Friedhofssatzung	52,00 Euro
m)	Benutzung der Kühlanlage des Leichenhauses je angefangenem Tag	25,00 Euro
n)	für die Deponie des überschüssigen Grabaushubes	55,00 Euro
o)	Sonstige Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.	
p)	Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Urne in die Urnenwand, -stelen	25,00 Euro
q)	Umbettung einer Urne aus der Urnenwand in eine andere Urnenwand, - stele	50,00 Euro

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 25.01.2012 außer Kraft.

Haibach, 13.12.2018



Andreas Zenglein
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

§ 8 bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten der Satzung

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/52 vom 20.12.2018,

Änderungen:

Satzung vom 24.03.2022, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 31.03.2021